

Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten

§ 1

Zweck der Beihilfe

1. Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Medizinstudenten eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfeempfänger nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und nach Abschluss der Facharztweiterbildung ihre Tätigkeit als Arzt in eigener Niederlassung im Rahmen der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen oder als Arzt im Fachdienst Gesundheit des Landkreises Vorpommern-Rügen bzw. dessen Rechtsnachfolger aufnehmen, um die medizinische Versorgung im Landkreis zu sichern.
2. Die Gewährung der Studienbeihilfe ist an die schriftlichen Verpflichtungen der Beihilfeempfänger gebunden, nach Abschluss der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder eine vergleichbare Weiterbildung, die zur Teilnahme als Hausarzt an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt, eine Tätigkeit als Arzt in eigener Niederlassung in unterdurchschnittlich versorgten Gebieten des Landkreises Vorpommern-Rügen oder bei Bedarf als Arzt im Fachdienst Gesundheit des Landkreises Vorpommern-Rügen bzw. dessen Rechtsnachfolger aufzunehmen.
3. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Studienbeihilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Vorpommern-Rügen auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Beihilfeempfänger/Beihilfevoraussetzungen

1. Die Studienbeihilfe können in diesem und den vier darauffolgenden Jahren jeweils drei Studenten auf Antrag erstmalig erhalten, die
 - a) an einer deutschen Universität die Fachrichtung Medizin studieren und
 - b) den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden haben.
2. Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, das Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit abzulegen. Ausnahmen sind mit dem Beihilfegeber zu vereinbaren. Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung muss der Beihilfeempfänger umgehend eine Weiterbildung zum Facharzt aufnehmen.
3. Nach Abschluss der Facharztausbildung ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, innerhalb von einem Jahr seine Tätigkeit als Arzt in eigener Niederlassung im Rahmen der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gebiet des derzeitigen Landkreises Vorpommern-Rügen oder bei Bedarf als Arzt im Fachdienst Gesundheit des Landkreises Vorpommern-Rügen aufzunehmen. Die Arzttätigkeit ist für eine Dauer von mindestens vier Jahren auszuüben.

§ 3

Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbare Studienbeihilfe gewährt.

Die Studienbeihilfe wird für die Dauer von maximal vier Jahren in Höhe von 500,00 Euro monatlich gewährt.

§ 4

Mitwirkungs-/Nachweispflichten des Beihilfeempfängers

Der Beihilfeempfänger hat gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Rügen die folgenden Nachweispflichten:

- Während des Studiums hat der Beihilfeempfänger in jedem Semester durch Vorlage einer Originalmatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass er das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert;
- Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung hat der Beihilfeempfänger das Bestehen des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) nachzuweisen;
- Der Beginn der Facharztweiterbildung ist durch den Beihilfeempfänger in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Beihilfeempfänger hat jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht;
- Nach bestandener Facharztweiterbildung ist durch den Beihilfeempfänger unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen;
- Der Beihilfeempfänger hat alle Änderungen (z. B. Unterbrechung/Verlängerung/Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken bzw. zu Rückforderungen führen können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Rückzahlung der Studienbeihilfe

1. Die Studienbeihilfe ist zurückzuzahlen, wenn:
 - der Beihilfeempfänger das Medizinstudium/Facharztweiterbildung abbricht, die Abschlussprüfung nicht besteht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird
 - der Beihilfeempfänger seine Pflichten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie nicht erfüllt.
 - der Beihilfeempfänger seinen Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
2. Über die Aussetzung/ Niederschlagung/ Reduzierung einer Rückforderung entscheidet im Härtefall die Arbeitsgruppe nach § 8.
3. Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist die zurückzuzahlende Studienbeihilfe vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 6

Aussetzung der Zahlung der Studienbeihilfe

1. Die Zahlung der Studienbeihilfe ist mit der ersten Mahnung so lange auszusetzen, wie der Beihilfeempfänger seinen Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Studienbeihilfe gemäß § 5 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

2. Die Zahlung der Studienbeihilfe wird für den Zeitraum einer Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) ausgesetzt.

§ 7 Antragstellung

Die Studienbeihilfe ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen formlos schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf,
- beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität
- Verpflichtungserklärung.

§ 8 Entscheidung über die Anträge

1. Die Entscheidung über die Gewährung der Studienbeihilfe trifft eine Arbeitsgruppe, die vom Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen berufen wird.
2. Die Entscheidung über die Bewilligung der Studienbeihilfe steht im pflichtgemäßen Ermessen der Arbeitsgruppe.
3. Sofern nicht alle Anträge auf Grund der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden können, ist die Gesamtnote des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung maßgebend.

§ 9 Gleichstellung von Mann und Frau

Die in dieser Richtlinie genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 10 Öffnungsklausel

Die Ausweitung des in den §§ 1 und 2 genannten Gebietsstandes auf das Gesamtgebiet des Rechtsnachfolgers ist durch Beschlussfassung des neuen Kreistages möglich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 16. September 2013


Ralf Drescher
Landrat